

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Viola von Cramon-Taubadel,
Daniela Wagner, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/13353 –**

Besteuerung von Sportgroßveranstaltungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Sportgroßveranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse können Vergünstigungen bei der Einkommensteuer erhalten. Nach § 50 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) können die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschalbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Grundlage der Entscheidung zur Steuerbefreiung ist folgende Definition:
„1. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere, wenn an der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet.“
(§ 50 Absatz 4 Nummer 1 EStG).

Dies ist problembehaftet. Das Steuerrecht gibt keine eindeutigen Kriterien vor, insbesondere in Hinsicht auf die finanzielle Situation der Antragssteller. Die zunehmende Kommerzialisierung des Sports und von Sportgroßveranstaltungen wird bislang nicht berücksichtigt. So werden zum Teil Verbände mit milliardenschweren Rücklagen entlastet, während finanzschwächere Verbände keine Vergünstigungen erhalten. Eine Ungleichbehandlung steht im Raum. Weiterhin stellt sich die Frage, für welchen Interessenspartner der volkswirtschaftliche Nutzen am größten ist. Staaten unterbieten sich gegenseitig, um eine Sportgroßveranstaltung ausrichten zu dürfen. Bisher fehlt ein abgestimmtes Verfahren der EU-Mitgliedstaaten.

1. Wie viele Anträge sind nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 50 Absatz 4 Nummer 1 EStG gestellt worden, und wie wurde im Einzelfall entschieden
 - a) seit 1990 bis einschließlich 2008,
 - b) seit 2009(bitte aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung führt keine Statistik über die Anträge gemäß § 50 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. die Vorgängerregelung des § 50 Absatz 7 EStG. Sie hat daher keine Kenntnis über die Zahl der Anträge nach diesen Vorschriften. Hierbei ist auch zu beachten, dass die Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung, also auch für Entscheidungen über Anträge nach § 50 Absatz 4 EStG, vorrangig bei den Finanzbehörden der Länder liegt. Eine Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen muss aufgrund der Vorschrift des § 50 Absatz 4 EStG bzw. der betreffenden Vorgängerregelung nur erfolgen, wenn die zuständige Landesbehörde einen Erlass aussprechen möchte.

Über Einzelfallentscheidung kann aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) keine Auskunft gegeben werden.

2. Welche steuerlichen Mindereinnahmen entstanden aus den in Frage 1 aufgelisteten Fällen im Vergleich zu einer regulären Besteuerung ohne Berücksichtigung des § 50 Absatz 4 EStG?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse (vgl. Antwort zu Frage 1.).

3. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Fällen und warum ein Pauschalbetrag für die Einkommensteuer festgesetzt wurde?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse (vgl. Antwort zu Frage 1.).

4. Wie läuft ein Prüfungsverfahren üblicherweise ab (Zeitraumen), und an welchem Punkt wird das BMF beteiligt?

Einen üblichen Zeitrahmen gibt es für Entscheidungen nach § 50 Absatz 4 EStG nicht. Das Bundesministerium der Finanzen muss beteiligt werden, wenn die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen bestimmte Finanzbehörde einen Erlass aussprechen möchten.

5. Welche Kriterien legt die Bundesregierung zugrunde, ob es sich um ein „bedeutsames sportliches Ereignis“ (§ 50 Absatz 4 Nummer 1 EStG) handelt?

Ein bedeutsames sportliches Ereignis muss eine erhebliche Breitenwirkung haben und insbesondere auf ein weites Zuschauerinteresse im In- und Ausland treffen. Dies ist etwa bei Olympischen Spielen, Fußball-Weltmeisterschaften oder Leichtathletik-Weltmeisterschaften der Fall, die fraglos als bedeutsame sportliche Ereignisse in diesem Sinne angesehen werden können.

6. Wie legt die Bundesregierung den unbestimmten Rechtsbegriff „um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet“ (§ 50 Absatz 4 Nummer 1 EStG) aus?

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt ein internationaler Wettbewerb um die Ausrichtung einer Veranstaltung vor, wenn sich Bewerber aus verschiedenen Staaten um deren Ausrichtung bewerben können und der Zuschlag nur einem Bewerber erteilt wird.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass sie, weil sie beispielsweise bei Bewerbungen um Olympische Spiele „Regierungsgarantien“ abgibt, auf der einen Seite ein Beteiligter am Wettbewerbsverfahren wird und auf der anderen Seite aber überprüfen muss, ob überhaupt ein internationaler Wettbewerb vorliegt?

Die Bundesregierung ist nicht Beteiligter eines Wettbewerbsverfahrens, weil nicht sie sich um die Ausrichtung von olympischen Spielen oder anderen Veranstaltungen bewirbt, sondern die Bewerbung durch Organisationen wie beispielsweise das Nationale Olympische Komitee erfolgt. Im Übrigen ist das Vorliegen der Voraussetzung eines internationalen Wettbewerbs in aller Regel anhand objektiver Kriterien (es gibt mehrere Bewerber) zu überprüfen.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gesetzeslage und Rechtsanwendung in anderen EU-Mitgliedstaaten?

Das Bundesministerium unterhält keine umfassende, ständig aktualisierte Aufstellung über die gesetzlichen Regelungen der anderen EU-Mitgliedstaaten zu diesem Punkt.

9. Hat die Bundesregierung Maßnahmen auf europäischer Ebene initiiert oder unterstützend begleitet, um einem Dumping-Wettlauf bei der Steuerbefreiung von Sportgroßveranstaltungen entgegenzuwirken, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen etwaigen „Dumping-Wettlauf“ bei Sportgroßveranstaltungen vor.

10. Wie schätzt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten für Harmonisierungsmaßnahmen hinsichtlich einer Vereinheitlichung der nationalen Steuervorschriften durch die EU-Mitgliedstaaten für den Bereich „Sportgroßveranstaltungen mit internationaler Dimension“ und für Maßnahmen durch die Offene Methode der Koordinierung ein?

Punktuelle Harmonisierungsmaßnahmen für derartige Einzelfragen hält die Bundesregierung für wenig erfolgversprechend, da sich solche Maßnahmen in das jeweilige nationale Recht einpassen müssten. Außerdem ist das Bestehen einer europäischen Regelungskompetenz für solche Einzelmaßnahmen fraglich.

11. Hält es die Bundesregierung für notwendig, auf die internationalen Sportverbände und -organisationen einzuwirken, dass Bewerbungen um die Vergabe von internationalen Sportgroßveranstaltungen nicht an steuerliche Bedingungen geknüpft werden, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung dahingehend unternommen?

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass sich der Austragungsort für sportliche Großveranstaltungen nicht nach der steuerlichen Situation vor Ort bestimmen sollte.

Es gehört jedoch nicht zu ihren Aufgaben, auf Satzungen und innerorganisatorische Entscheidungsprozesse von privatrechtlichen Organisationen mit Sitz im Ausland einzuwirken.